

Rahmenhygienekonzept der Kirchengemeinde Alt-Buckow

Stand: 11. April 2022

1. Allgemeine Hygiene in den Gebäuden

1.1 Personen mit Krankheitssymptomen wird dringlichst empfohlen, das Gemeindegelände nicht zu betreten, verantwortliche Mitwirkende sind berechtigt, Personen bei erkennbaren Krankheitssymptomen den Zutritt zu verweigern.

1.2 Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Hygiene informiert und zu deren Einhaltung angehalten.

1.3 Bei Eintritt besteht das Gebot der Händedesinfektion. Entsprechende Möglichkeiten stehen an den Eingängen und im Gemeindehaus bereit.

1.4. Beim Betreten und Verlassen der Gebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2. Gottesdienste und Amtshandlungen

2.1. Vor und nach jedem/er Gottesdienst/Amtshandlung wird gründlich gelüftet.

2.2. Eine gesetzliche Regelung zum Mindestabstand gibt es nicht mehr. Die BesucherInnen werden angehalten, beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten einen angemessenen Abstand voneinander einzuhalten. Der Sitzabstand wird durch Markierungen auf der Bestuhlung gekennzeichnet.

2.3. Alle Teilnehmenden –außer dem vortragenden Personal im Verkündigungsdienst– tragen eine medizinische Maske beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Am Sitzplatz sowie zum Empfang der Abendmahlselemente kann die Maske abgenommen werden.

2.4. Gemeindegesang ist gestattet, jedoch nur mit Tragen einer medizinischen Maske. Die BesucherInnen werden zu Beginn des Gottesdienstes / der Amtshandlung darüber informiert.

2.5. Für Solo- und Chorgesang im Gottesdienst gilt: Sänger und Sängerinnen halten einen Mindestabstand von 4m in Richtung der Zuhörer. Es wird empfohlen, dass alle Teilnehmenden tagesaktuell negativ getestet sind.

2.6. Abendmahl wird wieder gemeinsam im Altarbereich gefeiert. Die Darreichung der Abendmahlselemente erfolgt in Form von einzelnen kleinen Gläsern und kleinen Oblaten die vom liturgischen Personal ausgeteilt werden. Bei der Abendmahlsfeier ist von allen Beteiligten die Maske zu tragen. Während der Einnahme der Abendmahlselemente kann die Maske kurzzeitig abgenommen werden. Der Händedruck am Ende des Abendmahls kann stattfinden, es wird dringlich empfohlen, sich danach -vor dem Zurückkehren an den Platz- die Hände zu desinfizieren. Hierfür werden während der Abendmahlsfeier Desinfektionstücher bereitgestellt.

2.7. Nach dem Gottesdienst / der Amtshandlung sind Handläufe und Türklinken vom Kirchdienst zu reinigen und zu desinfizieren

3. Durchführung von Veranstaltungen/Gruppen/Kreisen/Gremiensitzungen

3.1. Die Verantwortlichen informieren die Teilnehmer über die Hygieneregeln

3.2. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitwirkende sind frei von Krankheitssymptomen, hatten in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder können einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen (dieser kann auch vorort in der Gemeinde durchgeführt werden). Alle Verantwortlichen sind über die erforderlichen Hygienemaßnahmen unterrichtet und haben sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

3.3. Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räumlichkeiten gründlich gelüftet. Während der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten alle 60 Minuten gründlich zu lüften, eine dauerhafte Belüftung (z.B. durch offene Fenster oder Terrassentüren) wird empfohlen.

3.4. In den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde herrscht weiterhin die Pflicht des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maske kann bei Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen (sowie bei der Kaffeestube) am Platz abgenommen werden.

3.5. Eine gesetzliche Regelung zum Mindestabstand gibt es nicht mehr. Die BesucherInnen werden angehalten, beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten einen angemessenen Abstand voneinander einzuhalten.

3.6. bei Veranstaltungen im Freien muss keine Maske getragen werden.

4. Angebot von Getränken und Speisen

4.1 Weder bei den Getränken noch bei den Speisen gibt es ein Selbstbedienungsangebot. Alles wird von den Verantwortlichen ausgeschenkt oder ausgeteilt, so dass nur die Verantwortlichen Kaffee-/Teekannen, Wasserflaschen, Milchflaschen, Zuckerstreuer o.Ä. berühren. Ebenso wird mit angebotenen Speisen (Kuchen, Keksen, Broten o.Ä.) verfahren.

4.2 Die Verantwortlichen desinfizieren sich regelmäßig die Hände und teilen Getränke und Speisen möglichst kontaktlos aus. Die Verantwortlichen tragen dabei durchgehend eine Mund-Nase-Bedeckung.

4.3 Das Speisenangebot ist so aufgestellt, dass eine Plexiglasscheibe oder eine ähnliche Vorrichtung davor angebracht ist oder ein so großer Abstand zu den Besuchern besteht, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist.

4.4 Verwendetes Geschirr wird von den Verantwortlichen eingesammelt und so heiß gespült und vollständig getrocknet, dass eine Übertragung auf diesem Weg ausgeschlossen ist.

5. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

5.1. Bei Kindern und Jugendlichen, die der Testpflicht im Rahmen von Kita oder Schule unterliegen wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Räumlichkeiten der Gemeinde zur Empfehlung.

Alle Weiteren Regelungen entsprechen den Punkten unter 3.

6. Kirchenmusik

6.1. Für Chorveranstaltungen und Instrumentalgruppen (Proben, Auftritte) in geschlossenen Räumen und im Freien wird das Tragen einer FFP2-Maske, sowie ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den SängerInnen bzw. InstrumentalistInnen und 4m zum Publikum empfohlen.

6.2. Wenn keine Maske beim Singen getragen werden kann, oder soll, wird dringlich empfohlen, dass alle Teilnehmenden einen negativen Test vorweisen.

6.3 Für Konzerte gelten die Regelungen wie unter 2.